

### Ausnahmereglung zu obiger Tabelle

1. Die Luftwaffe ist bei ihren Operationen mit Schweizerischen Militärflugzeugen von der Einweisungspflicht befreit.
2. FI und Piloten mit gültiger MOU Lizenz sind von der fliegerischen Einweisungspflicht befreit.
3. Für Piloten der Flugzeugkategorie App. Cat. B und höher kann der Flugplatzleiter Ausnahmen von der Regelung "*if no LDG at LSZS within last 24 months, flight into LSZS only with MET COND FEW or CAVOK or supervised by LSZS current pilot (for App. Cat. B and higher)*" erteilen, wenn die nachstehenden Mindestanforderungen erfüllt sind:

Der pilot in command (PIC) muss innerhalb der letzten 24 Monate mindestens folgendes Simulatortraining absolviert haben:

- 1 Takeoff RWY 03 at MTOM Engine Failure >V1
- 1 VFR Arrival to RWY 03 via Maloja at MLM
- 1 Single Engine Go-Around RWY 03
- 1 Takeoff RWY 21 at MTOM Engine Failure >V1
- 1 VFR Arrival RWY 21 via Zernez at MLM
- 1 Single Engine Go-Around RWY 21.

Vorgängig einer Landung muss der Air Operator der Flughafenbehörde (LSZS) zudem folgende Nachweise erbringen:

- Ein „Letter of Endorsement“ von der jeweiligen Aufsichtsbehörde.
- Der von der jeweiligen Aufsichtsbehörde bewilligte Trainings-Syllabus für LSZS.
- Eine Bestätigung, dass der Full Flight Simulator (FFS) Level C oder D des jeweiligen Flugzeugtyps hinsichtlich visual Szenerie, Terraindatenbank und (E)GPWS den speziellen Anforderungen LSZS entspricht und dementsprechend qualifiziert ist.

Die Flughafenbehörde führt ein Journal über die erteilten Ausnahmen und gewährt dem BAZL auf Verlangen jederzeit Einsicht.